



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 05. Mai 2021

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 29. April 2021

Anlagen: 1. Formular für Kontaktpersonen

2. Formular für Kontaktpersonen von Minderjährigen mit schweren Vorerkrankungen

3. Arbeitgeberbescheinigung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen wird wie folgt fortgesetzt:

1. Impfung weiterer Personen nach §§ 3 und 4 CoronaimpfV

Ab dem 6. Mai 2021 können folgende Personengruppen über die Terminbuchungssysteme der Kassenärztlichen Vereinigungen einen Impftermin buchen. Hierfür sind die bislang zugewiesenen Impfstoffkontingente zu nutzen.

- Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen und Schwangeren

Anspruchsberechtigt sind maximal zwei Kontaktpersonen je Schwangerer bzw. je nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person.

Als Nachweis für Kontaktpersonen sind die anliegenden Formulare zu verwenden (Anlage 1 und Anlage 2).

Kontaktpersonen von Schwangeren (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaimpfV) haben darüber hinaus eine Kopie des Mutterpasses vorzulegen.

Kontaktpersonen von sich nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Personen haben eine Kopie des Nachweises der Pflegekasse über den Pflegegrad der pflegebedürftigen Person vorzulegen. Die Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen müssen nicht als Pflegepersonen bei der Pflegekasse benannt sein. Das Alter und die Art der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigung der pflegebedürftigen Person sind für die Impfberechtigung unerheblich.

- Eltern von schwer erkrankten Minderjährigen

Eltern von minderjährigen Kindern mit einer Vorerkrankung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV, die selbst nicht geimpft werden können, sind den Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen gleichgestellt.

Dem Impfzentrum sind das in Anlage 2 befindliche Formular sowie eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass das Kind der Personengruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaImpfV zuzuordnen ist. Eine Pflegebedürftigkeit ist nicht nachzuweisen.

- Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 3) beizubringen.
- Beschäftigte im Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel und in Drogeriemärkten
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 3) beizubringen.
- Beschäftigte an weiterführenden Schulen
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 3) beizubringen.
- Beschäftigte im Justizvollzug mit Gefangenenkontakten
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 3) beizubringen.
- Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 3) beizubringen.
- Beschäftigte in den Servicebereichen der Gerichte und Justizbehörden, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 3) beizubringen.

- Beschäftigte im Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz

Als Nachweis ist eine Arbeitgeberbescheinigung (s. Anlage 3) beizubringen.

Das Arbeitsstättenprinzip ist für alle beruflich indizierten Impfungen aufgehoben. Personen mit einer beruflich indizierten Impfung können sich bei einem Impfzentrum ihrer Wahl impfen lassen.

2. Impfung von Personen in Gemeinschaftsunterkünften nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz

Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht oder tätig sind, sind bis zum 31. Mai 2021 aus den bereits zugewiesenen Impfstoffkontingenten Impfangebote zu unterbreiten. Sofern vorhanden, können hierzu auch Restmengen des Impfstoffs der Firma Johnson & Johnson verwendet werden.

Für die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE), die Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes sowie die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren stehen gesonderte Impfstoffmengen zur Verfügung. Die jeweiligen tatsächlichen Bedarfe in diesen Einrichtungen sind dem MAGS von den Impfzentren spätestens bis zum 14. Mai 2021 – getrennt nach Bewohnerschaft und Beschäftigten – mitzuteilen (impfung-corona@mags.nrw.de).

Das MAGS wird den Impfzentren entsprechend des gemeldeten Bedarfs der EAE und der ZUE Impfstoff über das Bestellportal zur Verfügung stellen. Für die Beschäftigten dieser Einrichtungen kommt Impfstoff der Firma BioNTech zu Anwendung, für die Bewohnerschaft Impfstoff der Firma Johnson & Johnson.

3. Impfungen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit starkem Infektionsgeschehen

Zu möglichen Impfungen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit einem erhöhten Infektionsgeschehen wird das MAGS mit einem gesonderten Erlass auf die Kreise und kreisfreien Städte zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann